



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G53p-G8390-2021/6668-2

München,
09.12.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Bändchenmodell zur Kontrolle des 2G-Nachweises

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird die Einführung eines sog. Bändchenmodells zur vereinfachten Kontrolle von 2G-Nachweisen bei Zutritt zu Geschäften und Restaurants diskutiert.

Unter dem Bändchenmodell ist Folgendes zu verstehen: Der 2G-Status von Kunden wird beim Eintritt in ein beliebiges Geschäft oder Restaurant oder an anderer Stelle überprüft. Ist ein gültiger 2G-Nachweis samt Identitätsnachweis vorgezeigt worden, bekommen die Kunden ein Bändchen ähnlich denen bei Festivals um das Handgelenk gebunden. Mit diesem Kontrollband können sie dann in alle weiteren Läden eintreten – und zwar ohne, dass sie jedes Mal erneut den 2G-Nachweis und einen Identitätsnachweis vorzeigen müssen. Die Gültigkeit der Kontrollbändchen variiert je nach Modell. Die Gültigkeit erlischt jedenfalls dann, wenn das Bändchen vom Handgelenk entfernt und damit zerrissen wird. Dieses Vorgehen soll die Übertragung des Bändchens auf andere Personen verhindern.

Dieses Modell steht nicht mit der derzeit geltenden Rechtslage in Einklang und ist daher nicht zulässig:

1. Rechtliche Vorgaben der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Das Bändchenmodell entspricht nicht den Vorgaben des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV. Danach ist erforderlich, dass bei jeder Einrichtung und jedem Geschäft, für die die 2G-Regelung gilt, die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend kontrolliert wird. § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV lautet:

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Grundsätzlich können Ladenbesitzer die Kontrolle delegieren, etwa an Ordnungskräfte – auch von Dienstleistern – am Ladeneingang. Bei dem Bändchenmodell würde aber nicht nur die Kontrolle delegiert, sondern es würde an Stelle des an sich zu kontrollierenden Impfnachweises (einschließlich der Identität) lediglich das Vorhandensein eines „Bändchens“ kontrolliert, im Vertrauen darauf, dass nur Personen im Besitz eines solchen Bändchens sind, deren Identität und Impfstatus von Dritten bereits geprüft wurden. Das Tragen eines Bändchens befreit die Betreiber nicht von ihrer Kontroll- und Feststellungspflicht nach § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Bändchen nicht als fälschungssicher gelten können.

2. Vollzugsschwierigkeiten und Strafbarkeitslücken

Ebenso entstehen durch die Einführung eines Bändchenmodells Vollzugsschwierigkeiten sowie Strafbarkeitslücken:

Dem jeweiligen Ladeninhaber bzw. Gastronom könnte ggf. – bei Zulassung des Bändchenmodells – kein Ordnungswidrigkeitenvorwurf gemacht werden, sofern eine ungeimpfte Person mit Bändchen in einem Geschäft bzw. gastronomischen Betrieb angetroffen wird. Gleichermaßen könnte dem Dienstleister, der die Bändchen an einer hierfür vorgesehenen Stelle ausgibt, kein Ordnungswidrigkeitenvorwurf gemacht werden. Grund hierfür ist, dass nachträglich nicht festgestellt werden kann, ob (i) die ungeimpfte Person überhaupt an einer Ausgabestelle war und ihr dort, ohne Vorzeigen des Impfnachweises, ein Bändchen ausgehändigt wurde, ob (ii) ein falscher Impfnachweis vorgezeigt wurde oder ob (iii) das Bändchen aus einer anderen Quelle stammt. Selbst wenn ein Nachweis erbracht werden könnte, dass das Bändchen „original“ von der Ausgabestelle ausgehändigt wurde, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, welcher Mitarbeiter an welcher Ausgabestelle es zu welcher Zeit ausgegeben hat, ob der ausgebende Mitarbeiter getäuscht wurde oder mit der ungeimpften Person gezielt zusammengearbeitet oder nicht richtig kontrolliert hat.

Auch der ungeimpften Person kann in Ladengeschäften kein Ordnungswidrigkeitenvorwurf gemacht werden, da derzeit lediglich die Kontrollpflicht des Inhabers bußgeldbewehrt ist (anders in der Gastronomie).

Zudem werden diese Bändchen nicht von Ärzten oder approbierten Medizinalpersonen ausgestellt. Daher stellen diese kein Gesundheitszeugnis i. S. v. § 277 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Ferner steht das Betreten eines Ladens oder eines Gastronomiebetriebs mit einem gefälschten Bändchen, im Gegensatz zum Gebrauch eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 279 StGB), nicht unter Strafe. Durch das Bändchenmodell würden also die kürzlich durch das IfSG-ÄnderungsG

vom 22.11.2021 gezielt wegen der Pandemie und der Fälschung von Impfnachweisen verschärften §§ 277 – 279 StGB insoweit leer laufen.

Die Einführung dieses Modells ist daher insgesamt unzulässig.

Wir bitten darum, die Kontrollen hinsichtlich der 3G-, 3G plus- und 2G-Regelungen auch auf den Handel auszudehnen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin